

# SATZUNG

(Stand 08.10.2015)



*SV Chemie Dohna e.V.*

Geschäftsstelle

**Am Robisch 8a**

**01809 Dohna**

Telefon:

**03529 – 529946**

Bankverbindung:

**Konto-Nr: 1 000 873 272**

**BLZ: 850 600 00**

**Volksbank Pirna eG**

**IBAN : DE58 8506 0000 1000 8732 72**

**BIC : GENODEF1PR2**

# **Inhalt**

<b>Name und Sitz des Vereins</b>	<b>§ 1</b>
<b>Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</b>	<b>§ 2 - 3</b>
<b>Mitgliedschaften</b>	<b>§ 4 - 7</b>
<b>Organe des Vereins</b>	<b>§ 8 - 15</b>
<b>Kassenprüfung und Prüfung</b>	<b>§ 16</b>
<b>Ende des Vereins</b>	<b>§ 17</b>
<b>Inkrafttreten der Satzung</b>	<b>§ 18</b>
<b>Ordnungen</b>	<b>§ 19</b>

# Satzung des Sportvereins Chemie Dohna e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

SV Chemie Dohna e.V.

und ist im Vereinsregister eingetragen.

- (2) Er trägt folgendes Wappen :



## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Wettkampfbetrieb in den jeweiligen Sportabteilungen.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dohna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
- (2) Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, gerichtet an den Vorstand. Dabei ist das Formular des Vereins zu verwenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bei Minderjährigen ist diese von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der freiwillige Austritt ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt, gegen Satzungsinhalte verstößt, trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Hierauf ist im Ausschließungsbeschluss hinzuweisen. Bei rechtzeitiger Berufung hat die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss zu entscheiden. Wird die Berufung nicht oder nicht fristgemäß eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe der jeweils geltenden Beitragsordnung zu zahlen.
- (2) Von den Mitgliedern werden monatlich Beiträge erhoben

- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes bestimmt werden.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.
- (6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verein erlassene Sport-, Haus- und Stadionordnung zu beachten und einzuhalten. Dies gilt ausdrücklich auch für angemietete oder als Gast besuchte Einrichtungen.
- (3) Mit Eintritt in den Verein stimmt das Mitglied der Veröffentlichung von Bilddokumenten in vereinseigenen Dokumenten, bei Veranstaltungen des Vereins sowie auf der Internetseite des Vereins zu. Auf das Recht am eigenen Bild gemäß §22 Kunst- und Urheberrecht (KUG) wird durch das Mitglied verzichtet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Vereinsorgane sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten)
  - dem stellv. Vorsitzenden
  - dem Sportkoordinator
  - dem Kassenwart

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
- Unterstützung der Arbeit des Vorstandes
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder tritt zurück, so beschließt der Vorstand eigenständig die Neubesetzung dieser Funktion durch eines der Mitglieder des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussnahme über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- (2) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. (2) beschließen, daß dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (4) Unabhängig davon haben Mitglieder des Vereinsvorstandes Anspruch auf den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen in ihrer Tätigkeit für den Verein sowie Anspruch auf Entgeltung einer eigenen, ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit als Übungsleiter im Verein.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes**

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt als Personenwahl. Die Mitglieder des Vorstandes sind zusätzlich in ihre zukünftige Funktion zu wählen.
- (3) Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand.

## **§ 13 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, die des Kassenswartes.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied sowie volljährige Ehrenmitglied eine Stimme.
- (2) Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht das Stimmrecht an einen Erziehungsberechtigten über. Es gilt das Prinzip ein Mitglied = eine Stimme.
- (3) Sonstige Übertragungen der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder oder Dritte sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes
  - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

- (5) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ([www.chemie-dohna.de](http://www.chemie-dohna.de)). Die Ladung gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitgliedes abgeschickt wurde. Die Hinterlegung der korrekten e-mail-Adresse beim Vorstand zur Pflege der Mitgliederliste ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (6) Die Einladung kann auch postalisch per einfachen Brief erfolgen, soweit dies das Mitglied beim Verein schriftlich beantragt.
- (7) Daneben kann zusätzlich auf die Einberufung durch Veröffentlichung im Lokalanzeiger und durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen hingewiesen werden. Die Schaukästen befinden sich am Vereinsheim, in der Sporthalle der Oberschule Dohna, auf der Dresdner Straße in Dohna Höhe Hausnummer 8, auf der Müglitztalstraße Höhe Hausnummer 80. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung einschließlich Anlagen zur Tagesordnung.
- (8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Kalendertage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

## **§ 15 Protokollierung**

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Versammlungsleiter und Protokollführer werden vom Vorstand berufen.

## **§ 16 Kassenprüfung und Rechnungsprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Rechnungs- und Kassenprüfer zu wählen. Diese überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Kassen- bzw. Rechnungsprüfer werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Prüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind der Präsident und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dohna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 08.10.2015 beschlossen worden und somit rechtskräftig.

## **§ 19 Ordnungen**

- (1) Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Hierfür zeichnen folgende Mitglieder: